



Nr. 20 / 2. Oktober 2015

Kommunalverwaltung

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Haushaltssatzung des Zweckverbands zur
gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den
Gemeinden rund um den Starnberger See für
das Haushaltsjahr 2015 194

Haushaltssatzung des Zweckverbands Mühldorf für
Tierkörperbeseitigung für das Haushaltsjahr 2015 195

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrs-
gemeinschaft Region Ingolstadt für das Haushalts-
jahr 2015 196

Wirtschaft und Verkehr

Versicherungsaufsicht;
Feststellen des Erlöschens der Erlaubnis zum
Betrieb eines Versicherungsgeschäftes der Brand-
unterstützungsgemeinschaft Niederaudorf 196

Versicherungsaufsicht;
Feststellen des Erlöschens der Erlaubnis zum
Betrieb eines Versicherungsgeschäftes des Privat-
Unterstützungsvereins a. G. in Röhrnbach i. L. 197

Landesentwicklung

Hinweis auf Bekanntgabe und Veröffentlichung der
Zweiten Verordnung zur Änderung des Regional-
plans der Region Südostoberbayern:
Zehnte Fortschreibung „Windenergie“, Kapitel B V 7
Energieversorgung und B I Natur und Landschaft 197

ZWECKVERBAND ZUR GEMEINSAMEN ABWASSER-
BESEITIGUNG IN DEN GEMEINDEN RUND UM DEN
STARNBERGER SEE

Haushaltssatzung des Zweckverbands zur gemeinsa- men Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See für das Haushaltsjahr 2015

I.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den
Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 41 ff. des Gesetzes
für die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt die
Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushalts-
jahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 11.952.000 €

und im Vermögenshaushalt
mit den Einnahmen und Ausgaben mit 14.662.000 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen
und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 12.043.000
€ festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt
werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden keine erhoben.

<p>§ 5</p> <p>Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 4.000.000 € festgesetzt.</p>	<p>und im Finanzplan mit</p> <p>einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 763.700 €</p> <p>einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 862.100 €</p> <p>einem Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit von -98.400 €</p> <p>einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von 850.000 €</p> <p>einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von 1.001.000 €</p> <p>einem Saldo aus der Investitionstätigkeit von -151.000 €</p> <p>einem Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Tilgung) von 0 €</p>
<p>§ 6</p> <p>Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.</p>	<p>festgesetzt.</p>
<p>II.</p> <p>Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbands, Am Schloßhölzl 25, 82319 Starnberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.</p> <p>Starnberg, 23. September 2015 Zweckverband zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See</p> <p>Rupert Monn Erster Bürgermeister, Verbandsvorsitzender</p>	<p>§ 2</p> <p>Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht aufgenommen.</p> <p>§ 3</p> <p>Verpflichtungsermächtigungen im Finanzplan werden nicht festgesetzt.</p> <p>§ 4</p> <p>Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.</p> <p>§ 5</p> <p>Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.</p> <p>§ 6</p> <p>Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.</p> <p>II.</p> <p>Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.</p> <p>III.</p> <p>Die Haushaltssatzung und der doppelte Produkthaushalt liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang im Landratsamt Mühldorf a. Inn, Töginger Straße 18, 84453 Mühldorf a. Inn, Zimmer 0.92, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.</p>
<p>ZWECKVERBAND MÜHLDORF FÜR TIERKÖRPERBESEITIGUNG</p> <p>Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Mühldorf für Tierkörperbeseitigung hat am 28. April 2015 die Haushaltssatzung auf Grund Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit für das Haushaltsjahr 2015 erlassen, die hiermit bekannt gemacht wird:</p> <p>Haushaltssatzung des Zweckverbands Mühldorf für Tierkörperbeseitigung für das Haushaltsjahr 2015</p> <p>I.</p> <p>§ 1</p> <p>Der Haushaltsplan für das Jahr 2015 wird</p> <p>im Ergebnisplan mit</p> <p>einem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von 525.700 €</p> <p>einem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von 892.300 €</p> <p>einem Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von 0 €</p> <p>Finanzerträgen von 256.000 €</p> <p>Finanzaufwendungen von 5.000 €</p> <p>einem Saldo von -115.600 €</p>	<p>§ 1</p> <p>Der Haushaltsplan für das Jahr 2015 wird</p> <p>im Ergebnisplan mit</p> <p>einem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von 525.700 €</p> <p>einem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von 892.300 €</p> <p>einem Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von 0 €</p> <p>Finanzerträgen von 256.000 €</p> <p>Finanzaufwendungen von 5.000 €</p> <p>einem Saldo von -115.600 €</p>

Mühldorf a. Inn, 28. Mai 2015
Zweckverband Mühldorf für Tierkörperbeseitigung

Georg Huber
Landrat, Zweckverbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND VERKEHRSGEMEINSCHAFT
REGION INGOLSTADT

Haushaltssatzung des Zweckverbands Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2015

I.

Aufgrund des Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in Verbindung mit den Art. 63 ff. der Gemeindeordnung – GO – erlässt der Zweckverband „Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 83.300 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 0 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach den Bestimmungen der Zweckverbandssatzung umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2015

im Verwaltungshaushalt auf 83.300 €

und im Vermögenshaushalt auf 0 €

(Umlagesoll) festgelegt.

Die Festsetzung erfolgt nach dem Verhältnis der Nutzplatzkilometer im jeweiligen Aufgabengebiet der Verbandsmitglieder. Maßgeblicher Zeitraum ist das Jahr 2013.

(2) Die Umlagebeträge für die Zweckverbandsumlage werden wie folgt festgesetzt:

Betriebskostenumlage	Nutzplatzkilometer	
Stadt Ingolstadt	511.028.298 km	43.566,73 €
Landkreis Eichstätt	339.820.485 km	28.970,91 €
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	126.236.236 km	10.762,36 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 13.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Ingolstadt, 20. Juli 2015

Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbands Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt, Am Nordbahnhof 3, 85049 Ingolstadt, Zimmer 1.12, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Versicherungsaufsicht; Feststellen des Erlöschens der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes

Die Regierung von Oberbayern hat mit Bescheid vom 24. September 2015, Az. 21-3146-D043-15, das Erlöschen der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes der Brandunterstützungsgemeinschaft Niederaudorf festgestellt.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Versicherungsaufsicht;
Feststellen des Erlöschens der Erlaubnis zum Betrieb
eines Versicherungsgeschäftes**

Die Regierung von Oberbayern hat mit Bescheid vom 23. September 2015, Az. 21-3146-D062-15, das Erlöschen der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes des Privat-Unterstützungsvereins a. G. in Röhrnbach i. L. festgestellt.

Landesentwicklung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Hinweis auf Bekanntgabe und Veröffentlichung**Zweite Verordnung zur Änderung des Regionalplans
der Region Südostoberbayern:****Zehnte Fortschreibung „Windenergie“, Kapitel B V 7
Energieversorgung und B I Natur und Landschaft**

In seiner Sitzung am 24. März 2015 hat der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands Südostoberbayern die Zweite Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Südostoberbayern (Zehnte Fortschreibung) beschlossen. Diese Änderungsverordnung betrifft die Kapitel B V 7 Energieversorgung und B I Natur und Landschaft.

Aufgrund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 BayLplG hat die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 3. August 2015 diese Zweite Verordnung für verbindlich erklärt.

Hiermit wird gemäß Art. 18 Satz 1 2. Halbsatz und Art. 22 Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz BayLplG auf die Bekanntgabe und Veröffentlichung dieser Zweiten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Südostoberbayern hingewiesen. Die Änderung des Regionalplans liegt gemäß Art. 18 Satz 1 1. Halbsatz, Art. 22 Abs. 1 Satz 3 1. Halbsatz BayLplG ab heute bei der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde (80538 München,

Maximilianstraße 39, Zimmer 5418) während der für den Parteienverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt („www.regierung.oberbayern.bayern.de“; Stichwort: Regionalplan Südostoberbayern (18)).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, der Verletzung des Entwicklungsgebots und von Mängeln des Abwägungsvorgangs sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber dem Regionalen Planungsverband Südostoberbayern, Geschäftsstelle, Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting, schriftlich geltend gemacht werden; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.